

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
KIESOW Gebrauchtwagenhandel GmbH
Beim Umspannwerk 153, 22844 Norderstedt

§ 1 Die der Gewährleistung unterliegenden Teile

1. Die Gebrauchtwagen-Gewährleistung bezieht sich auf die im Kaufvertrag näher bezeichneten Personenkraftwagen oder Lieferwagen (bis 3,5t zulässiges Gesamtgewicht). Die Gewährleistung beinhaltet die Teile, die im Durchsichtsprotokoll nicht bemängelt wurden. Folgende Baugruppen stehen unter Gewährleistung:

- a. Motor:
Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Zahnriemen/Kette mit Spannrolle, Schwung-/ Antriebscheibe mit Zahnkranz
- b. Schalt- und Automatikgetriebe:
Getriebegehäuse und alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler sowie Steuergerät des Automatikgetriebes
- c. Achsgetriebe:
Achsgetriebegehäuse (Front-, Heck- und Allradantrieb) einschließlich Innenteile
- d. Kraftübertragungswellen:
Kardanwelle, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke, mechanische/elektronische Systeme der Antriebsschlupfreglung
- e. Lenkung:
Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, elektronische Bauteile der Lenkung
- f. Bremsen:
Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik, Radbremszylinder, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer, ABS-Einheit
- g. Kraftstoffanlage:
Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektronische Bauteile der Einspritzanlage, Steuergerät, Vergaser, Turbolader
- h. Elektrische Anlage:
Lichtmaschine mit Regler, elektronische Zündanlage mit Zündkabel, Anlasser, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, Bordcomputer
- i. Klimaanlage:
Kompressor, Kondensator, Lüfter und Verdampfer
- j. Kühlsystem:
Kühler, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco- / Thermolüfter, Lüfterkupplung und Thermoventil
- k. Sicherheitssysteme:
Kontrollsysteme für Airbag und Gurtstraffer
- l. Abgasanlage:
Lambda-Sonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambda-Sonde

Bekannte Schäden oder Beschädigungen schließt die Gewährleistung aus.

2. Keine Gewährleistung besteht für:

- a. Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind.
- b. Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel.
- c. Verschleißteile wie, Bremsbeläge und -scheiben, Kupplung, Dichtungen usw.

§ 2 Inhalt der Gewährleistung, Ausschlüsse

1. Verliert ein Teil innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsdauer unmittelbar seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur des Schadens gemäß den rechtlichen Bestimmungen.
Ausgeschlossen sind Schäden, die durch einen Fehler an einem nicht gewährleistungsfähigen Teil verursacht werden.
2. Keine Gewährleistung besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden
 - durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - durch mut- oder böswillige Handlungen, Endwendungen, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub oder Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkungen von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben und Überschwemmungen sowie durch Brand und Explosion;
 - durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Vandalismus, Streik, Aussperrungen, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
 - für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat;
 - die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus dem dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
 - die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug mit höherem als der vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängerlast ausgesetzt wurde;
 - die durch Verwendung ungeeigneter Schmier- und Brennstoffe entstehen;
 - die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeuges (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
 - durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht;
 - an Fahrzeugen, die vom Käufer während der Gewährleistungsdauer mindestens zeitweilig zur gewerblichen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind;
3. Ferner besteht keine Gewährleistung für Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang damit stehen, dass
 - an dem Kraftfahrzeug nicht die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- und Pflegearbeiten in einer Meisterwerkstatt durchgeführt worden sind.

- die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges nicht beachtet wurden sind;
- der gewährleistungspflichtige Schaden nicht unverzüglich gemeldet und das Kraftfahrzeug nicht zur Reparatur bereitgestellt wurde;

4. Wird die Reparatur von einer nicht autorisierten Werkstatt ausgeführt, ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

§ 3 Geltungsbereich der Gewährleistung

Die Gewährleistung gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Kraftfahrzeug vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, so gilt die Gewährleistung für ganz Europa.

§ 4 Beginn und Dauer der Gewährleistung

Die Gewährleistung gilt für 12 Monate. Sie beginnt mit dem Tag des Gefahrenübergangs des Kraftfahrzeuges.

§ 5 Umfang der Gewährleistung, Kostenbeteiligung durch den Käufer

1. Die Reparatur wird nach den technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen durch Einsatz oder Instandsetzung der Teile unter Berechnung der Lohnkosten nach Arbeitswerten des Herstellers durchgeführt. Die Fa. KIESOW Gebrauchtwagenhandel GmbH ist berechtigt die Reparatur mit gebrauchten Teilen durchzuführen. Überschreiten die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeuges oder erweist sich die Reparatur als unverhältnismäßig, so ist die Fa. Kiesow berechtigt von der Reparatur abzusehen. Der Verbraucher erklärt sich in diesem Fall mit der Rücknahme / Rückgabe unter Abzug der wie folgt beschriebenen Gebühren einverstanden.

Im Fall einer Rücknahme / Rückgabe erhält der Verbraucher den ursprünglichen Kaufpreis, unter Abzug von 50,- € Bearbeitungsgebühr und 0,20 € pro gefahrenem Kilometer seit Übergabe des Fahrzeuges, erstattet. Diese Preise verstehen sich inklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Der Käufer ist verpflichtet, sich an den Reparaturkosten nach folgender Staffelung zu beteiligen, und zwar ausgehend von der Betriebsleistung der betreffenden Baugruppen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts:

Bis	50 000 km	0 Prozent
Bis	60 000 km	10 Prozent
Bis	70 000 km	20 Prozent
Bis	80 000 km	30 Prozent
Bis	90 000 km	40 Prozent
Bis	100 000 km	50 Prozent
Bis	120 000 km	60 Prozent
Bis	140 000 km	70 Prozent
Ab	140 000 km	80 Prozent

3. Unter Gewährleistung fallen nicht:

- Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht in Zusammenhang mit einem gewährleistungspflichtigen Schadensfall anfallen;
- der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Das gilt z.B. für Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigungen für entgangene Nutzung;
- Kosten für Luftfracht

4. Der kostenmäßige Umfang des Gewährleistungsanspruchs auf Reparatur wird begrenzt durch den Zeitwert des Kraftfahrzeugs zum Zeitpunkt des Eintritts des gewährleistungspflichtigen Schadens.

§ 6 Abwicklung der Gewährleistung

1. Der Käufer hat einen Gewährleistungsschaden vor der Reparatur unverzüglich nur der Fa. KIESOW Gebrauchtwagenhandel GmbH zu melden und mit ihr den Reparaturumfang abzustimmen. Diese Meldung bedarf der Schriftform.

2. Die Reparaturen werden von der Fa. KIESOW Gebrauchtwagenhandel GmbH durchgeführt, ist dies nicht möglich, so erteilt die Fa. KIESOW Gebrauchtwagenhandel GmbH den Reparaturauftrag. In diesem Fall hat der Käufer die Reparaturkosten zunächst zu verauslagern. Die quittierte Reparaturrechnung ist vorzulegen, die Auslagen werden im Rahmen dieser Gewährleistungsbestimmungen erstattet. Die Rechnung ist auf die KIESOW Gebrauchtwagenhandel GmbH, Beim Umspannwerk 153, 22844 Norderstedt, auszustellen. Andernfalls erstattet die Fa. KIESOW Gebrauchtwagenhandel GmbH nur den Nettobetrag der eingereichten Rechnung.

3. Der Käufer hat dem reparierenden Betrieb die ersetzten Teile für die Dauer von drei Monaten für eine eventuelle Begutachtung zu überlassen. Eine Pflicht des reparierenden Betriebes zur Rückgabe besteht nur, wenn der Käufer diese bei Erteilung des Reparaturauftrages schriftlich verlangt hat.

§ 7 Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus einem Gewährleistungsfall verjähren sechs Monate nach Eingang der Schadensanzeige bei der Fa. KIESOW Gebrauchtwagenhandel GmbH, spätestens jedoch 12 Monaten seit der Auslieferung des Kraftfahrzeuges an den Käufer

§ 8 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Norderstedt.

KIESOW Gebrauchtwagenhandel GmbH
 Beim Umspannwerk 153, 22844 Norderstedt
 Tel. 040 / 53 53 53 21, Fax 040 / 53 53 53 23